

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen

§ 1 Zweck der Beihilfe

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2018/19, jährlich maximal 5 Medizinstudentinnen eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfängerinnen nach Erteilung der Approbation im Landkreis Dahme-Spreewald ärztlich tätig werden, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.
- (2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfängerinnen gebunden, nach Erteilung der Approbation eine Tätigkeit als Ärztin auf dem Gebiet des Landkreises aufzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen auf Gewährung einer Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Dahme-Spreewald auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Beihilfeempfängerinnen/Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Studienbeihilfe können Studentinnen auf Antrag erhalten, die
 - (a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
 - (b) den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden haben bzw. Äquivalenzbescheinigungen für Leistungsnachweise gemäß ÄApprO vorlegen können (nach 6 Semestern im Modellstudiengang Medizin).
- (2) Die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind mit der Beihilfegeberin zu vereinbaren.
- (3) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Approbation muss die Beihilfeempfängerin innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Dahme-Spreewald ärztlich tätig werden. Die ärztliche Tätigkeit umfasst
 - eine Tätigkeit in einem Krankenhaus auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald,
 - eine Tätigkeit in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises oder
 - eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises.Die ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landkreises ist für mindestens 4 Jahre auszuüben.
Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.
- (4) Wenn keine ärztliche Stelle innerhalb von 6 Monaten nach der Approbationserteilung im Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung steht, überprüft der Landkreis Dahme-Spreewald im Rahmen seines Stellenplanes, die Beihilfeempfängerin im Gesundheitsamt des Landkreises als Ärztin zu beschäftigen.

§ 3 Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von maximal 4 Jahren und 3 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- (3) Die Studienbeihilfe wird bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr für die maximale

Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 5 Jahre und 3 Monate.

§ 4

Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Beihilfempfängerin

Die Beihilfempfängerin hat gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald die folgenden Nachweispflichten:

- (1) Während des Studiums hat die Beihilfempfängerin in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer Originalmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Studium ordnungsgemäß absolviert.
- (2) Nach dem 10. Semester, vor Beginn des praktischen Jahres, und nach dem Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat die Beihilfempfängerin jeweils das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 29 und 32 ÄApprO nachzuweisen.
- (3) Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist durch die Beihilfempfängerin durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Beihilfempfängerin hat für die Dauer der vierjährigen Bindung jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis besteht.
- (4) Die Beihilfempfängerin hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken könnten, innerhalb von 2 Wochen dem Landkreis Dahme-Spreewald schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rückzahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe ist zurück zu zahlen, wenn die Beihilfempfängerin das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt, wenn die Beihilfempfängerin die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten beginnt. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn die Beihilfempfängerin ihre Pflichten nach § 2 Absatz 2 oder § 2 Absatz 3 nicht erfüllt.
Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 nur anteilig erfüllt werden, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von $1/(\text{Anzahl der geförderten Monate})$ zurück zu zahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Beihilfempfängerin ihren Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (3) Über die Aussetzung/Niederschlagung/Reduzierung einer Rückforderung entscheidet im Härtefall die Arbeitsgruppe nach § 8.

§ 6

Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie die Beihilfempfängerin ihre Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.
- (2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, etc.) ausgesetzt.

§ 7 Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald bis zum 15.09. des laufenden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- Verpflichtungserklärung

§ 8 Entscheidung über die Anträge

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung einer Studienbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die von der Landrätin des Landkreises Dahme-Spreewald berufen wird.
- (2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Arbeitsgruppe.
- (3) Sofern nicht alle Anträge auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, ist die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder das Prüfungsergebnis der Module der Semester 1-6 im Modellstudiengang maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 09.07.2018



Loge
Landrat